

Hinweise zur Hinterlegung eines Testaments einer lebenden Person

Um den Verlust eines privatschriftlichen Testaments zu vermeiden, kann dieses beim Nachlassgericht in Verwahrung gegeben werden. Für die Verwahrung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 75,00 Euro zuzüglich einer einmaligen Gebühr für die Registrierung der Hinterlegung beim Zentralen Testamentsregister in Höhe von 15,50 Euro (pro Person) erhoben.

Wenn Sie Ihr eigenhändiges (gemeinschaftliches) Testament in amtliche Verwahrung geben wollen, kommen Sie bitte persönlich vorbei und bringen das Testament im Original, Ihren Personalausweis sowie Ihre Geburts- oder Heiratsurkunde mit. Die Verwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments muss durch beide Ehegatten gleichzeitig beantragt werden. Sollte das Erscheinen beider Ehegatten nicht möglich sein, ist eine Bevollmächtigung mitzubringen. Ein Muster einer solchen Bevollmächtigung finden Sie [hier](#).

Für weitere Informationen zur Abgabe durch einen Bevollmächtigten siehe auch [hier](#).

Alternativ können Sie Ihr Testament mit dem Antrag auf Hinterlegung, einer Kopie Ihres Personalausweises und Ihrer Geburts- oder Heiratsurkunde auch per Post beim Amtsgericht Augsburg, Testamentsbüro, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg einreichen. Ein Muster für den Antrag finden Sie [hier](#).

Erbverträge werden auf Wunsch von den beurkundenden Notaren in Verwahrung gegeben.

Für Nachfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer: **+49 (0)821 / 3105-2589 oder 3105-2572**

Hinweise zur Rücknahme eines Testaments aus der amtlichen Verwahrung

Sie sind jederzeit berechtigt, Ihr Testament, das in die besondere amtliche Verwahrung gegeben wurde, aus dieser zurückzunehmen. Die Rücknahme muss durch Sie selbst erfolgen, eine Stellvertretung (z.B. durch einen Bevollmächtigten/Betreuer) ist ausgeschlossen. Bei gemeinschaftlichen Testamenten können nur beide Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam die Rücknahme verlangen. Ist einer der Beiden bereits verstorben, kann die Rücknahme nicht mehr verlangt werden.

Die Rücknahme ist ausschließlich persönlich vor Ort möglich. Eine Übersendung per Post ist nicht möglich. Eine Rücknahme ist beim Nachlassgericht in Augsburg grundsätzlich täglich zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Die Rücknahme ist auf Antrag auch bei Ihrem Wohnortgericht möglich.

Für Rückfragen und zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die **Telefonnummer: +49 (0)821 / 3105-2589 oder 3105-2572**

Hinweise zur Abfassung von Testamenten

Ein Testament kann vor einem Notar, aber auch privatschriftlich errichtet werden. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar errichtet werden.

Ein privatschriftliches Testament muss von der Person, die es errichtet, von Anfang bis zum Ende eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein. Ort und Datum sollten unbedingt angegeben werden. Etwaige Zusätze oder Nachträge müssen nochmals unterschrieben werden. Ehegatten können ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament auch dadurch errichten, dass ein Ehegatte das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte das gemeinschaftliche Testament mitunterzeichnet. In ausländischen Rechtsordnungen ist ein gemeinschaftliches Testament häufig nicht möglich.

Eine Beratung zur Wahl der geeigneten Testamentsform oder zur inhaltlichen Gestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung darf durch das Gericht nicht erfolgen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte ggf. an die rechtsberatenden Berufe.